





55
Königlich Groß-Britannische

und

Churhanöverische

Beantwortung

des

Kaiserl. Hof-Secrets

vom 8ten August 1758.

der

allgemeinen Reichstags = Versammlung

zu Regensburg

übergeben den 30sten October c. a.

durch

Dero Comitial-Gesandten

den

Freyherrn von Gemmingen.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or mark below the top line.

Second line of handwritten text, appearing as a mirror image.

Large, ornate Gothic script title, appearing as a mirror image.

Second line of large Gothic script, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or mark below the second line of large script.

Small handwritten text or mark below the third line.

Third line of large Gothic script, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or mark below the third line of large script.

Small handwritten text or mark below the fourth line.

Small handwritten text or mark below the fifth line.

Fourth line of large Gothic script, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or mark below the fourth line of large script.

Fifth line of large Gothic script, appearing as a mirror image.



Diät. Ratisb. d. 18 Nov. 1758.
per Moguntinum.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Räte, Botschafter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- Edelgebohrne, Hochedel Gestrenge, Best- und Hochgelahrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Hr. Römisch- Kaiserlichen Majestät hat es gefallen, mittelst eines an die Reichs- Versammlung unterm 28sten Augusti d. J. erlassenen sogenannten allergnädigsten Hof- Decrets, selbiger diejenige Mandata mitzutheilen, welche unter Androhung der Acht, und mit beygefügten Avocatoriis, gegen Se. Königl. Maj. von Groß-Britannien, Meinen Allergnädigsten Herrn, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, so wie gegen mehrere der respectablesten Teutschen Reichs- Fürsten den 21sten eben befügten Monats herausgelassen seyn sollen.

Die Reichs- Historie kennet kein Beyspiel dieser Art. Se. Königl. Majestät haben in denen ein und dreyßig Jahren Ihrer ruhmvollen Regierung ein so untadelhaftes Betragen gegen Ihre gesamte Reichs- Mitzstände ohne Unterscheid der Religion beobachtet, daß gewis kein Fürst des Reichs vorhanden ist, welcher mehrere von Selbigen erhaltene Zeugnisse der Achtung und des Vertrauens aufzuweisen hat, als Höchste Dieselbe beybringen können. Sie haben gleich denen mindermächtigen Ständen Recht gegeben und Recht genommen. Sie haben nach dem Tode Kaiser Carl des VI. die Zeiten erlebet, die in der Historie des Hauses Oesterreich ohnvergeslich bleiben werden, da die Cron Frankreich die größten Armeen in das Reich rücken lassen, um diesem Hause ein Ende, und sich zum Meister in Teutschland zu machen. Sie sind als König und Churfürst dabey vor den Riß getreten. Sie haben die vor der Kaiserinn- Königin Majestät streitende großen Theils aus Ihren eigenen Troupen bestehende Heere selbst angeführet. Sie haben in der Schlacht bey Dettingen Ihr eigenes geheiligtes Leben vor solche gewaget, und Ihres Sohnes, des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit tragen die Zeichen der daseselbst empfangenen Wunden noch an Ihrem Leibe.

Das Jahr 1745. worinn Se. kaiserregierende Kaiserliche Majestät zum Kaiser erwahlet worden, muß allen Ständen des Reichs so unvergessen, als die von Sr. Königl. Majestät dabey angewandte Bemühungen seyn. Sie haben die durch den Nachischen Frieden bewürkte Erhaltung des Hauses Oesterreich mit dem Blute und dem Vermögen Ihrer Unterthanen, mit den wichtigsten Eroberungen Ihrer Crone erkaufft. Die Kaiser-Crone haben Sie in selbigem, durch die wegen einer Römischen Königs-Wahl angestellten bekantten Unterhandlungen, zu erhalten gesucht. Der mit dem Herzog von Modena geschlossene Successions-Contract, und die Vergrößerung, die dem Hause Oesterreich daraus zu wachsen soll, ist ein Werk Ihrer vor solches tragenden Freundschaft gewesen.

Statt einer Vergeltung; statt der Erfüllung der zärtlichen Achtungs- und Dankbarkeits-vollen Versicherungen, die sie in diesen Zeiten von der Kaiserinn-Königinn Maj. erhalten haben, und die Se. Königl. Maj. aus Großmuth der Welt nicht vorlegen; statt der schuldigen Beobachtung der feyerlichsten Tractaten: versagen Ihnen der Kaiserinn-Königinn Majestät gegen eine Ueberziehung, die lediglich die Wirkung des Französischen Hasses ist, welchen Sie ihrentwegen auf sich geladen, den schuldigen Beystand, und Se. Kaiserl. Maj. sogar die Dehortatoria, die sie nachgesucht haben. Der Hof zu Wien unterzeichnete mit der Cron Frankreich im Merz 1757. zu einer Zeit, da der König seine Völker ruhig in seinem Lande stehen ließ, einen Tractat, vermöge dessen den 10. Julii die Französische Troupen über der Weser, mithin in den Königlichen Ländern seyn sollen. Der Kaiserinn-Königinn Majestät machen, ohne daß jemahls der Welt angezeigt worden, was vor ein Recht sie haben die Länder des Königs zu überziehen, feyerliche Conventiones mit dieser Crone, nach welchen Sie das erpressete Blut und Vermögen der Königlichen Unterthanen, mit solcher theilen wollen. Sie fügen denen Troupen derselben, die ihrige bey, und lassen dadurch die Königlichen Länder ärger verheeren, als es durch jene geschehen ist. Derselbige Herzog von Cumberland, welcher zu Dettingen in der Vertheidigung der Kaiserinn-Königinn Majestät verwundet worden, muß bey Haftenbeck, mit gegen Kaiserliche Königliche Troupen, die die Länder des Königs anfallen, streiten. Der Kaiserinn Königinn Majestät schicken Commissarien nach Hannover, die die Contributiones mit der Cron Frankreich theilen sollen, und getheilet haben. Sie schlagen alle Friedens-Anträge aus. Sie weisen die Gesandten des Königs von ihrem Hofe. Und nachdem die göttliche Vorsehung durch den, nach ihrer Gerechtigkeit,
den

den Königlichen Waffen verliehenen Segen, das Chur-Fürstenthum dennoch von seinen Feinden befreyet hat; da man im Begriff ist, denen Französischen Troupen das nochmalige Eindringen in selbiges, womit sie, wie die ganze Welt weis, drohen, zu verhindern: So finden des Kaisers Majestät, welche, vermöge Ihrer beschwornen Wahl-Capitulation, das Reich schirmen; die Chur-Fürsten als dessen innerste Glieder und Haupt-Säulen, jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten; und denen zu Bedrückung der Reichs-Stände eindringenden fremden Völkern Widerstand thun sollen, Ihren obhabenden Pflichten gemäß, ohne jener Französischen Ueberziehung in mindesten zu erwehnen, von Sr. Königl. Majestät zu fordern, daß Sie ihre Troupen aus denen Ländern, worinn sich solche demahlen befinden, zurück ziehen, auch die gemachte Hüftung trennen, mithin dadurch Ihre teutsche Lande der Französischen Armee wiederum öffnen sollen; die Königlichen Troupen abzurufen; solche der Eide und Psichren, womit sie dem Könige verbandt sind, zu entladen; ihnen zu befehlen, daß sie Dero Geboth nicht mehr gehorchen, sondern Dessen zur Empörung führende Fahnen, Dienst, und Bestallung verlassen sollen; besagte Troupen mit einer auf Leib, Gut und Ehre gehenden Strafe, dem König aber selbst mit der von dem Kaiserlichen Erkenntnis nicht abhängenden Acht zu drohen; und eine solche Schreib-Art in denen deswegen herausgelassenen Aufträgen gebrauchen zu lassen, als man sich etwa gegen einen Toscanischen oder Oesterreichischen Landsassen bedienen könnte.

Das Urtheil der Welt über dieses Verfahren ist nicht ausgeblieben, und die Geschichte wird solches mit ungeschminkten aber unausslöschlichen Farben der Nachkommenschaft überbringen.

Sr. Königl. Majestät, welche durch dieses alles, die dem Hause Braunschweig-Lüneburg eigene und nimmer verlesene, Sr. Majestät aber insonderheit zur Gewohnheit gewordene Achtung gegen das Reich nicht verlihren; wollen sich wiederholend als Churfürst an die Reichs-Versammlung hiedurch, obgleich vorläufig, und mit Vorbehalt einer demnächstigen weitem Ausführung wenden. Die Reichs-Acta legen in solcher Masse zu Tage, was Höchst-dieselbe vor das Deutsche Vaterland gethan haben, daß solches wenigstens bey derselben nicht vergessen seyn kann. Sie erwarten die Wirkung davon bey einem Vorfall, wie der gegenwärtige ist, um so mehr, da ein jeder Ihrer Höchst und Ho-

hen Mit-Stände leicht einsehen wird, daß dasjenige, was man gegen Sr. Königliche Majestät geltend zu machen sucht, zu einer Zeit, die vielleicht ehe kommet, als man es vermuthet, gegen sie gleichmäßig ausgeübet werden würde.

Das Verfahren, welches Sr. Königl. Majestät als Churfürsten zur Last geleyet wird, soll darinn bestehen, daß Höchst-Dieselbe: 1) denen am 17ten Jan. und 5ten May vorigen Jahrs gemachten Schlüssen sich nicht gefüget; sondern vielmehr deren Gelebung abgesaget, und den Worten nach, zu der Neutralität sich erkläret; 2) des Königs in Preussen Majestät Vorschub, Beystand und Zuzug geleistet; mit Denselben in Bündniß sich eingelassen; Ihre Troupen mit Königl. Preussischen unter Anführung eines in Krieges-Diensten Sr. Königl. Majestät in Preussen stehenden Generals vereinbaret; Englische Völker in Deutschland geführet, und die Stadt Emden damit besetzt; auch sich andere Reichs-Ständischen Hülfes-Troupen bedienet haben; und endlich 3) Nahmens Höchst-Derselben aus den Ländern verschiedener Reichs-Stände Contributiones gefordert worden.

Was den ersten der gemachten Vorwürfe anlanget: So ist es allerdings andern, daß Nahmens Sr. Königl. Majestät bey denen im Anfang des abgewichenen Jahres angestellten Reichstäglichen Deliberationen, gleich von denen mehresten Ihrer Evangelischen Mit-Stände geschehen ist, auf die gültliche Beylegung der ausgebrochenen Unruhen in Ihren Votis angetragen worden. Höchst-Dieselben haben bey dieser Ihrer geäußerten Meynung, so wie Sie es allemal zu thun gewohnt gewesen, dasjenige vor Augen gehabt, was die Gerechtigkeit und das Beste des Deutschen Reichs Ihnen zu erfordern schien. Man mag über den unglücklich entstandenen Krieg urtheilen, wie man will: So lieget der Welt dennoch so viel vor Augen, daß durch die bloße Erklärung der Kaiserinn-Königinn Majestät Sr. Königl. Majestät in Preussen unberuhiget zu lassen, dessen Ausbruch verhindert, und der Vergießung so vieles Menschen-Blutes, nebst der Verheerung des Deutschen Vaterlandes vorgebeuet werden können. Diejenige Länder, die das Unglück des Krieges erfahren haben, mögen urtheilen, ob der Weg, den man eingeschlagen hat, derjenige gewesen sey, der am kürzesten zu der Wiederherstellung des theuren Friedens führte; und ob nicht zu wünschen gewesen sey, daß mit Beyseitigung anderer Absichten, dem Vorschlag Sr. Königl. Majestät die Hände geboten wären.

Sr.

Er. Königl. Majestät haben ferner an denen Ihrer Meynung entgegen gefaßten Schüssen keinen Theil genommen. Aber auch dadurch sind die Reichs-Gesetze nicht im mindesten verletzet. Es ist bekandt, daß die Frage: ob in materia Collectorum, die majora gelten, durch das Instrumentum P. W. Art. V. §. 52. ad Comitia Imperii verwiesen, und an noch unausgemacht ist. Dasselbst kann sie nicht nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, sondern allein mittelst einer gütlichen Vergleichung abgethan werden, maßen sonst diese Remission selbst ein sehr unnützer Ausweg gewesen wäre, da man bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen wohl wußte, wohin die Meynung der, die Majora ausmachenden Catholischen Stände gieng. Diese selbst, und alle andere Glieder des Reichs mögen jedoch überlegen, ob es ihrer Wohlfahrt gemäß sey, in gegenwärtigem Fall anerkennen zu wollen, daß jeder Reichs-Stand der Mehrheit der Stimmen in Bewilligungs-Sachen, der Art, wie diejenigen sind, wovon die Frage ist, sich unterwerfen müsse, welches die mächtigere Catholische Churfürsten sonst verneinet haben, und man zu seiner Zeit gewiß gegen sie geltend machen wird.

Man nehme aber über diese Frage vor Principia an, welche man wolle; So kann dennoch nach den Umständen nichts offener seyn, als daß bey der Lage der Sachen, welche obhanden war, und amnoch obhanden ist, von Er. Königl. Majestät nimmer gefordert werden möge, daß Höchst-Dieselbe Ihre Troupen mit dazu hergeben sollten, um jene Reichs-Schlüsse zu vollstrecken. Er. Königl. Majestät wurde, wie dem ganzen Reiche bekandt ist, in dem Kaiserl. Hof-Decret aber gänzlich verschwiegen wird, von der Cron Frankreich zu der Zeit, wie selbige gemacht worden, mit der ungerechtesten Ueberziehung Ihrer Deutschen Lande gedrohet. Der Kaiserl. Königl. Hof unterzeichnete im Merz-Monat vorherührten Jahrs mit dem Französischen eine Convention, vermöge welcher der Feind im Julio über die Weser gehen, mithin in den Königl. Ländern sich befinden sollte. Diese Ueberziehung ist auch erfolgt; Der Kaiserinn-Königinn Majestät haben ihre eigene Haus-Troupen zu denen Französischen gefüget, und sich dagegen durch feyerliche zum voraus errichtete Tractaten, die Hälfte deyer aus solchen zu machenden Erpressungen stipuliret. Man leget dem Reich mittelst der Anlage A. einen generalen Extract desjenigen Schadens vor Augen, den die Unterthanen des Königs bey solcher ersten Ueberziehung gelitten, worinn die
auf

auf Millionen ansteigende Summen nicht einst aufgeführt sind, so die Landschaften entrichten müssen, und von den Königlichen Domainen bezahlet worden. Der ungerechte Eifer der Feinde Sr. Königl. Majestät ist auch noch nicht ermüdet. Die von einer andern Seite unter den Befehlen des Prinzen de Soubise angerückte Französische Armée hat von neuen in Begleitung Fürstl. Württembergischer Troupen, die zu einem bisher noch nicht vorgekommenen Exempel von des regierenden Herzogs Durchl. selbst, unter dem Commando eines Französischen Generals, gegen einen Mit-Stand angeführt werden, die Länder Sr. Königl. Majestät und ihrer Bundes-Verwandten zum zweytenmal überzogen; unerschwingliche Contributionen aus solchen erpresst; die Beamte des Königs mit weggeführt; die Felder abfouragirt; an vielen Orten geplündert; und den größten Unfug getrieben, und der Hof zu Wien giebt es laut der Anlage B. als eine Wirkung seiner Großmuth, und als einen Verdienst an, welchen er sich um das gesammte Reich gemacht hat, daß er diese Ueberziehung, die bloßerdings in der Absicht die Königliche und Heiliche Länder zu verwüsten, geschehen ist, veranlasset hat. Wer bey solchen Umständen fordern wollte, daß des Königs Majestät die vorgenommene Rüstung trennen, die zu ihrer höchsten Nothwehr bedürftigen Troupen zu denen fügen sollten, die gegen des Königs von Preussen Majestät, lediglich nach der Absicht und Willkühr des Kaiserlich-Königlichen Hofes, von einem zu der Reichs-Generalsität nicht gehörigen Prinzen angeführt werden, dem ohne vorgängigen Schluß des Reichs das Commando aufgetragen worden; der müßte denen Ständen des Reichs, das Recht sich zu vertheidigen, alsdenn absprechen wollen, wenn solches denen Absichten des Kaiserl. Hofes nicht gemäß ist. So weit wird es hoffentlich im deutschen Reich noch nicht gekommen seyn. Die Selbst-Vertheidigung ist die verbindlichste aller Pflichten. Sie kann durch Reichs-Schlüsse nicht den geringsten Menschen, und am wenigsten einem freyen Stande und Churfürsten des Reichs entzogen, oder von ihm gefordert werden, daß er die dazu nöthige Troupen zu denen Völkern derer fügen solle, die sein Land mit überzogen, und die daraus erpresste Contributiones mit der Cron Frankreich getheilet haben.

Se. Königl. Majestät leugnen zweyten keinesweges, daß Sie mit Sr. Königl. Majestät in Preußen in ein, denen Regeln des Rechts völlig gemähes Bündniß getreten sind. Gleichwie Sie aber von demjenigen, was Sie als König gethan haben, niemand als Gott, Rede und Antwort zu geben schuldig sind, oder geben werden; also vermischer man

hingegen

hingegen bey Anzeigung desjenigen, was als Churfürst von Ihnen geschehen, die Seiten mit einander, welche vor der Französischen Ueberziehung hergegangen, und selbiger gefolget sind. Se. Königl. Majestät haben im Anfang des abgewichenen Jahres die größte Sorgfalt angewendet, um zu zeigen, wie Ihre ganze Absicht dahin gehe, die fremden Französischen Völker, von denen Sie wußten, daß sie allein zu ihrer Ueberziehung abgeschicket waren, und die sich auch fast mit nichts, als mit Verheerung der in dem Verbande des Reichs stehenden Länder, Sr. Königlichen Majestät, der Herzoge von Sachsen Ernestinischen Linie, des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, des Landgrafen von Hessen-Cassel, und des Grafen von Lippe-Schaumburg beschäftigt haben, abzuhalten, übrigens aber an dem Krieg keinen Theil nehmen zu wollen. Diese Ihre rechtmäßige und in den Befehlen gegründete Absicht, der so wenig in dem geringsten Stücke entgegen gehandelt ist, daß davon weder ein Beweis beygebracht ist, noch beygebracht werden mag, hat dennoch nicht verhindern mögen, daß die Französischen Troupen mit Kaiserlichen Requisitionarien versehen, unter der anerkannten Eigenschaft Oesterreichischer Hülfsvölker, und in Begleitung Oesterreichischer Haus- auch Chur-Pfälzischer Troupen eingedrungen sind. Dem Reich ist bereits unterm 3ten Decemb. v. J. angezeigt, wie Se. Königliche Majestät von neuen darauf sowohl dem Kaiserlichen, als dem Königlichen Französischen Hofe solche Anträge zu einer gütlichen Auskunft gethan haben, die nicht ausgeschlagen werden konnten, wenn man die Absicht nicht hatte, Sie feindselig zu überziehen. Diese Vorschläge, die Se. Königliche Majestät bey der Art, womit sie verworfen worden, zu bereuen Ursach gehabt, benehmen allen Vorwürfen, die man wegen der nachher erfolgten Verbindung machen konnte, den Anschein; man mag die Sache des Königs von Preußen Majestät ansehen, von welcher Seite man will. Se. Königliche Majestät sind zwar überzeugt, daß Sie zu aller Zeit mit Höchstedenenselben zu gemeinsamer Vertheidigung sich verbinden können. Niemand aber mag zweifeln, daß bey der Nothwehr, die man Ihnen allein übrig gelassen, Sie befugt gewesen, da Hülfe zu nehmen, wo sie zu finden war. Diejenige, welche Höchstbefagte Se. Königliche Majestät in Preußen, zu Befreyung der Chur-Braunschweigischen, Wolfenbüttelschen, Hessischen und Bückeburgischen Lande geleistet haben, ist völlig untadelhaft. Die Art dieser Befreyung selbst, und die Weisheit und Tapferkeit, womit selbige ausgeführt worden, gereicht des Herrn Herz

zog Ferdinands zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. welche die Königliche Armee nicht als Preussischer General anführen, zu einem um so größern unsterblichen Ruhm, je lobenswürdiger es ist, daß von Denselben die Länder eines Königes, aus dessen Hause sie herkommen, und die Fürstenthümer, in denen Sie geböhren sind, die Ihre Voreltern regieret haben, und Ihres Herrn Bruders Durchl. noch iso regieren, von einem so harten als ungerechten Bedruck befreyet worden. Eben so gesekmäßig ist es, daß Höchstbefagte des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha und des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel Durchl. Durchl. und der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe Sr. Königlichen Majestät Ihre Troupen in Sold gegeben haben. Die Nachwelt wird Mühe haben, zu glauben, daß zu einer Zeit, da Oesterreichische Hülfz- und Haus- auch Chur-Pfälzische und Württembergische Troupen, zu Ueberziehung Reichständischer Länder, ohne alle dazu gegebene Ursache, gebraucht worden; denen Reichs-Ständen mit der Acht gedrohet werden mögen, die zu deren Vertheidigung sich mit anwenden. Die Hülfz-Schickung Englischer Troupen, und die durch solche geschehene Besetzung der Stadt Emden, ist von Sr. Königlichen Majestät als König verfügt, und Höchst-Dieselben brauchen niemand deswegen Rechenschaft zu geben. Inzwischen erlauben die Reichs-Gesetze denen Teutischer Ständen wörtlich, behuf der Vertheidigung, fremder Troupen sich zu bedienen. Sie verbieten nur solche zur Ueberziehung anderer in das Reich zu führen, wie von der Kaiserinn-Königinn Majestät geschehen ist.

Se. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. haben endlich drittens Reichskündiger maßen durch eigene Abschickungen, insonderheit an den Chur-Cöllnischen und Chur-Pfälzischen Hof, selbige von einer Theilnehmung an den Französischen Absichten gegen Ihre Lande abzuhalten gesucht. Es kann daher nicht gezweifelt werden, wie es Höchst-Denselben lieb gewesen seyn würde, wenn selbige solche Maas-Regeln hätten nehmen wollen, daß sie von der Last des Krieges befreyet geblieben wären. Niemand wird Ihnen aber anmuthen können, daß Sie es gleichgültig ansehen sollen, wenn Sie von Ihren Mit-Ständen feindslich behandelt werden. Des Churfürsten zu Cölln, und des Bischofs zu Lüttich Durchl. Durchl. hatten keine Troupen, deren man bey der Französischen Armee bedurfte. Für die genießende Subsiden öfneren sie

sie ihr aber in ihren Landen Thür und Thor, und thaten derselben allen möglichen Vorschub, ohne welchen sie bis in die Churfürstliche Länder dero Zeit nicht gekommen wären. Die Oesterreichische und Pfälzische Eruppen haben in diesen ärger, wie selbst die Königl. Französische gewüthet. Wie kann man fordern, daß Se. Königl. Majestät, nachdem Gott ihre Waffen gesegnet, dieses ungeahndet lassen sollen? Die Reichs-Gesetze verbieten, Reichsstände anzugreifen. Sie erlauben aber Gegenwehr und Verfolgung gegen die zu thun, welche durch Ueberziehung den Landfrieden brechen. Stehet es der Krone Frankreich frey, die Länder des Herzogs von Braunschweig und des Landgrafen von Hessen-Cassel zu verwüsten, weil selbige dem Könige Hülfsvölker hergegeben haben; Können der Kaiserin Königin Majestät wegen der Hülf, die sie Sr. Königl. Majestät in Frankreich bey dem Angriff der Königl. Länder geleistet haben, die Hälfte der aus solchen gezogenen Contributionen sich anmaßen: So muß Sr. Königl. Majestät auch unverwehret seyn, denenjenigen Ständen die Last des Krieges empfinden zu lassen, welche ihren Feinden in ihren ungerechten Unternehmungen Beystand geleistet haben.

Alle diese Facta sind Reichskündig, und können so wenig widersprochen werden, als sie widersprochen sind. Se. Königl. Majestät setzen zu viel Zutrauen in die Einsicht Ihrer Höchst- und Hohen Mitstände, als daß Sie zweifeln solten, daß deren Gewicht nicht werde erkandt, und zugleich beherziget werden, was die Verdienste erfordert hätten, und noch erfordern, welche Sie sich um das Reich gemacht haben. Und eben deswegen erwarten Höchst-Dieselben, daß durch ein Reichs-Gutachten darauf werde angetragen werden, daß Se. Kaiserl. Majestät mit Aufhebung der höchst unstatthafter Mandatorum nicht nur die kräftigste Maas-Regeln, um Sr. Königl. Majestät Churfürstenthum und Lande, nebst denen Braunschweig, Wolfenbüttelschen, Hessen-Casselschen und Lippe-Schaumburgischen Ländern, zu beschirmen, und solchen die verdiente Entschädigung zu verschaffen, ergreifen; sondern auch zugleich gegen der Kaiserin Königin Majestät als Erzherzogin von Oesterreich, des Churfürsten von der Pfalz und Herzogs von Württemberg Durchl. Durchl. dasjenige mit größstem Fug verfügen mögen, was von Allerhöchst-Denenelben ohnangerufen, gegen Se. Königl. Majestät und Churfürstliche Durchlaucht hat erlassen werden wollen.

Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgeb. Hochedelgeb. und Hochedlen ersuche ich ganz ergebenst und dienstlich, von ihren Höchst- und Hohen Principalschaften, deswegen fordersamst beyfällige Instruktion es einzuholen.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hochedel- Gestrenge, Best- und Hochgelahrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren,

Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgeb. auch Hochedelgeb. und Hoch-Edlen,

Regensburg
den 30. October
1758.

Dienstergebenst und bereitwilligster

L. E. Freyherr von Gemmingen.



Lit. A.

GENERAL-EXTRACT
 des
Schadens und Verlustes,
 welchen
 hiesige Königl. und Churfürstl. Länder,
 bey der
 erstmaligen Ueberziehung derselben
 mit denen
 Königl. Französischen Kriegsheeren,
 vom Monath Julii 1757. bis Anfang des März-Monaths 1758.
 an
 allerley Prästationen und Einbuße
 erlitten haben.

Fürstenthum Calenberg.

I. Städte.

			Rthlr.	gr.	pf.
Bodenwerder	"	"	2307	13	4
Dransfeld	"	"	11650	34	1
Eldagsen	"	"	16246	2	4
Göttingen	"	"	41430	16	
Hanneln	"	"	135149	17	6
Hannover	a) die Altstadt	174942 = 32 = 5			
	b) die Neustadt	39772 = 24 = 6			
			214715	21	3
Latus			421499	33	3

	Rthl.	gr.	pf.
Transport	—	—	—
Hardeggen	421499	33	2
Hedemünden	3111	11	5
Moringen	3581	15	—
Münden	5609	23	6
Münder	36896	7	6
Neustadt am Rügenberg	16640	17	6
Northeim	28728	12	5
Pattensen	26081	35	7
Rehburg	27593	5	4
Springe	2363	11	1
Ueslar	42368	33	6
Wunstorf	1148	10	4
Summa von den Städten	20137	13	4
	635760	16	—

II. Aemter.

Blumenau	61338	12	4
Bockeloh	11572	33	—
Brackenberg	6180	4	2
Brunstein	15380	17	7
Calenberg	202028	3	4
Coldingen	58761	18	4
Erichsburg	5332	11	5
Erzen	107309	4	2
Friedland	15251	11	5
Grohnde hat nur erst bis den 31. Dec. 1757. angerechnet	137724	25	6
Hardeggen	14440	22	6
Harste	22397	3	—
Lachem	42276	27	4
Langenhagen	31762	21	4
Lauenförde hat den Schaden noch nicht berechnet			
Lauenau	26735	14	3
Lauenstein	34273	24	3
Moringen	10675	31	6
Münden hat von Monath Julii bis vlt. Decembr. 1757. noch keine Berechnung geliefert, vom Januar bis Ausgang Febr. 1758 aber angerechnet	8206	31	3
Latus	611647	31	4
			Neustadt

	Rehr.	gr.	pf.
Neustadt am Rübenberg	611647	31	4
Niebeck hat von der gehaltenen Einbuße noch kein Verzeichniß eingesandt	149861	9	6
Mienover desgleichen, mithin vorerst	—	—	—
Dhßen	78533	26	—
Polle	24229	30	—
Rehburg	2086	8	4
Reinhausen	2206	16	6
Nicklingen	15378	24	—
Springe	152620	7	3
Ueslar	9149	31	5
Westerhoff	10962	35	—
Wittenburg	515	16	6
Wölpe hat den Schaden nur erst bis zu Ausgange des Monats Sept. 1757. berechnet mit	39217	—	4
<hr/>			
Summa von den Aemtern	1096409	21	4

III. Aemter derer Graffschaften ꝛc.

Coppenbrügge	26132	21	5
Graffschaft Hohenstein	11822	14	3
Sternberg	29621	26	4
Wildeshausen	7839	16	4
<hr/>			
Summa	75416	71	—

IV. Adelige Gerichte.

Adeleßen	12650	10	—
Altengleichen	5994	31	3
Banteln hat von dem erlittenen Schaden noch keine Verzeichniß eingesandt, also vorerst nichts.	—	—	—
Barsinghäuser Gerichts-Dörfer	3084	20	—
Bemerode	1553	3	—
Bennigsen, daher fehlet die Berechnung, mithin ist vorerst nichts zu berechnen.	—	—	—
Bredenbeck	11402	29	4
<hr/>			
Latus	34685	21	7
		Deensen	

	Rthlr.	gr.	pf.
Transport	34685	21	7
Deensen	1162	13	—
Dieberfen	19355	29	2
Garte	6717	29	7
Geißmer	5571	17	2
Großnde oder sogenannte Leinebergische Gericht	16082	28	7
Hämelschenburg, unter rückstehender Schadens-Verzeich- niß vom 1ten October bis vlt. Decemb. 1757. von der übrigen Zeit	6322	24	—
Hardenberg	23258	4	1
Häßer	10017	39	4
Haftenbeck	44252	31	—
Jmmensen	3290	12	3
Jmshausen hat erst eine bis vlt. Decemb. 1757. gehende Schadens-Verzeichniß eingesandt, mithin bis dahin	1858	12	1
Jühnde	6805	10	6
Limmer	1519	18	—
Linden	46663	11	4
Ohr	12299	16	4
Obershausen	9633	6	—
Rößing	749	27	7
Ufinghausen	159	34	5
Wenninger Gerichts-Dorf	3372	10	—
Summa von den Gerichten	253688	20	7

V. Closter-Nemter.

Barfinghausen	425	35	6
Bursfelde	609	8	4
Diemarden	211	8	6
Fredelsloh	31	16	4
Hilwartzhausen	3406	18	5
Mariengarten	772	32	3
Mariensee	5619	35	4
Marienwerder	322	35	—
Northheim	2455	19	6
Latus	13855	30	6

Weende

	Rehlr.	gr.	pf.
Transport	13855	30	6
Waende	863	22	5
Wennigsen, von da hat der Closter-Amtmann die Be- rechnung noch nicht geliefert, mithin ist vorerst nichts anzufehen			
Wibrechtshausen	659	8	—
Wülfinghausen	165	30	—
Summa von den Clöstern	15544	19	3

Recapitulatio Summarum.

laut Pag. 14. von den Städten	635760	16	—
15. von den Aemtern	1096409	21	4
15. von den Grasschaften	75416	7	—
16. von den Gerichten	253688	20	7
17. von den Closter-Aemtern	15544	12	3
Summa vom Fürstenthum Calenberg	2076819	5	6

Fürstenthum Grubenhagen.

I. Städte.

Einbeck	76848	19	1
Osterode	15344	3	7
Summa von den Städten	93192	23	—

II. Aemter.

Catlenburg	10719	2	—
Elbingerode	11000	3	1
Herzberg	30846	23	7
Osterode	5975	30	5
Rodolffshausen	2531	7	4
Notenkirchen	27472	12	—
Salzhedelben	23380	16	—
Scharzfels	11247	1	—

Summa von den Aemtern	123172	24	1
------------------------------	---------------	-----------	----------

III. Ader

III. Adelige Gericht.		Rthlr.	gr.	pf.
Waacke	=	1354	34	1
Recapitulatio Summarum.				
Laut pag. 17. von den Städten	=	93192	23	—
17. von den Aemtern	=	123172	24	1
18. von dem Adelligen Gerichte	=	1354	34	1
Summa vom Fürstenthum Grubenhagen		217720	9	2

Fürstenthum Lüneburg.

I. Städte.

Celle	=	230404	5	1
Dannenberg hat nur bis den 31sten December 1757 den Schaden vorerst berechnet mit	=	3103	4	2
Haarburg hat den erlittenen Schaden überall noch nicht verzeichnet, mithin wird dermahlen nichts angesetzt.	=	—	—	—
Higacker	=	751	6	4
Lüchau hat noch keine Berechnung eingesandt	=	—	—	—
Lüneburg	=	60119	23	5
Soltau	=	12092	19	4
Nelzen	=	8217	35	2
Walsrode	=	3469	9	—
Summa von Städten		318157	31	2

II. Aemter.

Ahlben	=	69974	30	1
Bleekede	=	16415	9	7
Bodenteich	=	68794	25	2
Burgtorff	=	58524	35	2
Bütlinger hat bisher den erlittenen Schaden der Unterthanen, nebst denen sie betroffenen Prästationen noch nicht berechnet	=	—	—	—
Clöße	=	531	8	5
Latus		214241	1	1

Dan

	Rthlr.	gr.	pf.
Transport	214241	1	1
Dannenberg, von daher gehet die Berechnung nur bis den 31sten December 1757 auf	17336	12	3
Ebstorff desgleichen nur bis dahin	22755	18	—
Fallerleben	59318	25	5
Garze	1951	10	1
Giffhorn	134506	16	2
Haarburg hat von den Schaden noch keine Berechnung eingeliefert	—	—	—
Hisaeker hat nur bis vt. Novembr. 1757 berechnet	3891	24	5
Hsenhagen	481	6	—
Knesebeck	21176	3	1
Lüchau	32314	4	4
Lüne	2640	26	1
Medingen, von diesem Amte ist die Berechnung noch nicht eingeliefert	—	—	—
Meinersen	121951	9	1
Moisburg	4644	33	7
Oldenstadt	1243	28	2
Rethem	87999	5	—
Scharnebeck	7577	3	—
Schnackenburg	1008	33	4
Walsrode	2969	30	3
Wilhelmsburg	5092	19	2
Winsen an der Luhe	107455	4	—
Wüstrow	5926	23	6
dazu latus pag. 18.	450109	11	4
18.	399546	14	6
Summa von den Aemtern	909582	181	1

III. Amtsvoigteyen.

Burgvoigtey Celle	206687	24	3
Amtsvoigtey Bedenbostel	32938	29	4
" " Bergen	33446	35	3
" " Bissendorff	23844	18	—
" " Burgwedel	85232	7	4
Latus	382250	61	6
Σ			Amts

	Rehlr.	gr.	pf.
Transport —	382250	6	6
Amtsvoigtey Eicklingen	130499	22	3
" " Effel	34739	35	2
" " Fallingbostel	59234	33	3
" " Hermansburg	15630	28	3
" " Itzen hat die Schadensberechnung nicht weiter als bis zum 30. Sept. 1757. eingebracht	29650	14	2
" " Soltau	13328	14	5
" " Wilsen an der Aller	77716	13	4
Summa von den Amtsvoigteyen	743050	24	4

IV. Adelige Gerichte.

Abbenfen stehet mit der Berechnung noch zurück	—	—	—
Dieckhorst	9281	28	1
Gartau	1992	34	2
Holdenstedt	3979	12	—
Langlingen	11977	27	—
Beerßen	503	2	—
Wathlingen	8692	17	4
Summa von Adelschen Gerichten	36427	12	7

Recapitulatio Summarum.

laut Pag. 18. von den Städten	318157	31	2
— 19. von den Aemtern	909582	18	1
— 20. von den Amtsvoigteyen	743050	24	4
— 20. von Adelschen Gerichten	36427	12	7
Summa vom Fürstenthum Lüneburg	2007218	14	6

Graffschaft Hoya.

I. Die Städte.

Nienburg	23635	13	3
----------	-------	----	---

II. Die Aemter.

Bahrenburg	1601	10	4
Bruchhausen	26081	28	7

Latus	27683	16	3
-------	-------	----	---

	Rthlr.	gr.	pf.
Transport —	27683	16	3
Diepenau	3995	10	—
Ehrenburg	21720	19	1
Harpstedt	23869	28	6
Heiligenrode stehet mit der Berechnung, von dem erlittenen Schaden, zurück	—	—	—
Hoya	140386	19	3
Liebenau, die Einbuße dasiger Amts-Untertanen ist unter dem einberechneten Ansätze vom Amte Steyerberg mit begriffen	—	—	—
Nienburg hat die Berechnung nur bis den 31. December vorigen Jahrs eingeliefert, mithin kann nur berechnet werden	—	—	—
Siedenburg	15359	15	4
Steyerberg	4986	21	4
Syke	9328	19	—
Stolzennau	46969	32	—
Wesfen	42436	27	2
	60392	32	4
Summa von den Aemtern	397129	12	3

Recapitulatio Summarum.

laut pag. 20. von der Stadt Nienburg	23635	13	3
— — 21. von den Aemtern.	397129	12	3
Summa von der Grafschaft Hoya	420764	25	6

Grafschaft Diepholz.

Amt Lemförde	11802	33	2
--------------	-------	----	---

Recapitulation alles denen Fürstenthümern und Grafschaften verursachten Schadens.

laut pag. 17. Fürstenthum Calenberg	2076819	5	6
— — 18. — — Grubenhagen	217720	9	2
— — 20. — — Lüneburg	2007218	14	6
— — 21. Grafschaft Hoya.	420764	25	6
— — 21. — — Diepholz	11802	33	2

Summa	4734325	16	6
-------	---------	----	---

Lit. B.

Copia Schreibens von dem Kaiserlichen Minister,
Baron von Widmann, an den Hochfürstl. Bambergischen Directorial-
Gesandten und Geheimen Rath von Diez, ic. ic. Schloß-
vershöchheim nechst Würzburg den 4. Jul. 1758.

P. P.

Wann jemahlen eine Handlung mit Recht großmüthig genennet werden mag, so ist es in der That die neuerliche allermildeste Vorforge der Kaiserin-Königin Majestät, wovon die abschriftliche Beylage zur unwider-
sprechlichen Ueberzeugung gereicher. Ich beziehe mich lediglich auf denselben
Innhalt und ersuche Ew. ic. angelegentlichst, solches Schreiben des Herrn
Grafen von Kaunig Excellenz denen löblichen Gesandtschaften des Fränkischen
Kraises vorzulegen und es Ihnen gelten zu machen. Es bleibet mir dabey
kein Zweifel übrig, daß Sämmtlich Höchst und Hohe Herren Stände den
wahren Werth eines dergleichen, zur allgemeinen Beruhigung und Sicher-
heit der Reichs- und Kraiss-Lande abzielenden Entschliesung in voller Maas
anerkennen werden, zumalen bey denen sich wieder ereignenden feindlichen
Bewegungen, wegen ermangelter genugsamer Bedeckung hier und dar et-
wann eine neue Kleinnüchtigkeit entstanden seyn würde, welcher jeso eben
noch zu rechter Zeit so ausgiebig vorgebeuet wird.

Demnächst aber belieben auch Euer ic. auf die allseitige Ergänzung be-
ren bey der Reichs-Armee stehenden Kraiss-Contingenten nachdrücklich an-
zutragen und Einer löblichen Fränkischen Kraiss-Versammlung nach Dero
sattfam bekantten guten Einleitung die Nothwendigkeit dessen vorzustellen,
und die ohngeäumte Beschleunigung zu bewerkstelligen, worüber ich mir,
wie deme willfahret werde, von Zeit zu Zeit gefälligen Bericht erbitte, und
anbey mit vollkommenster Hochachtung allstets verharre ic.

Euer. ic.

J. W. Freyherr v. Widmann.

Copia

Copia Schreibens von des Herrn Grafens von Raunitz-
Rittberg Excellenz an mich Freyherrn von Widmann
d. d. 28. Jun. 1758.

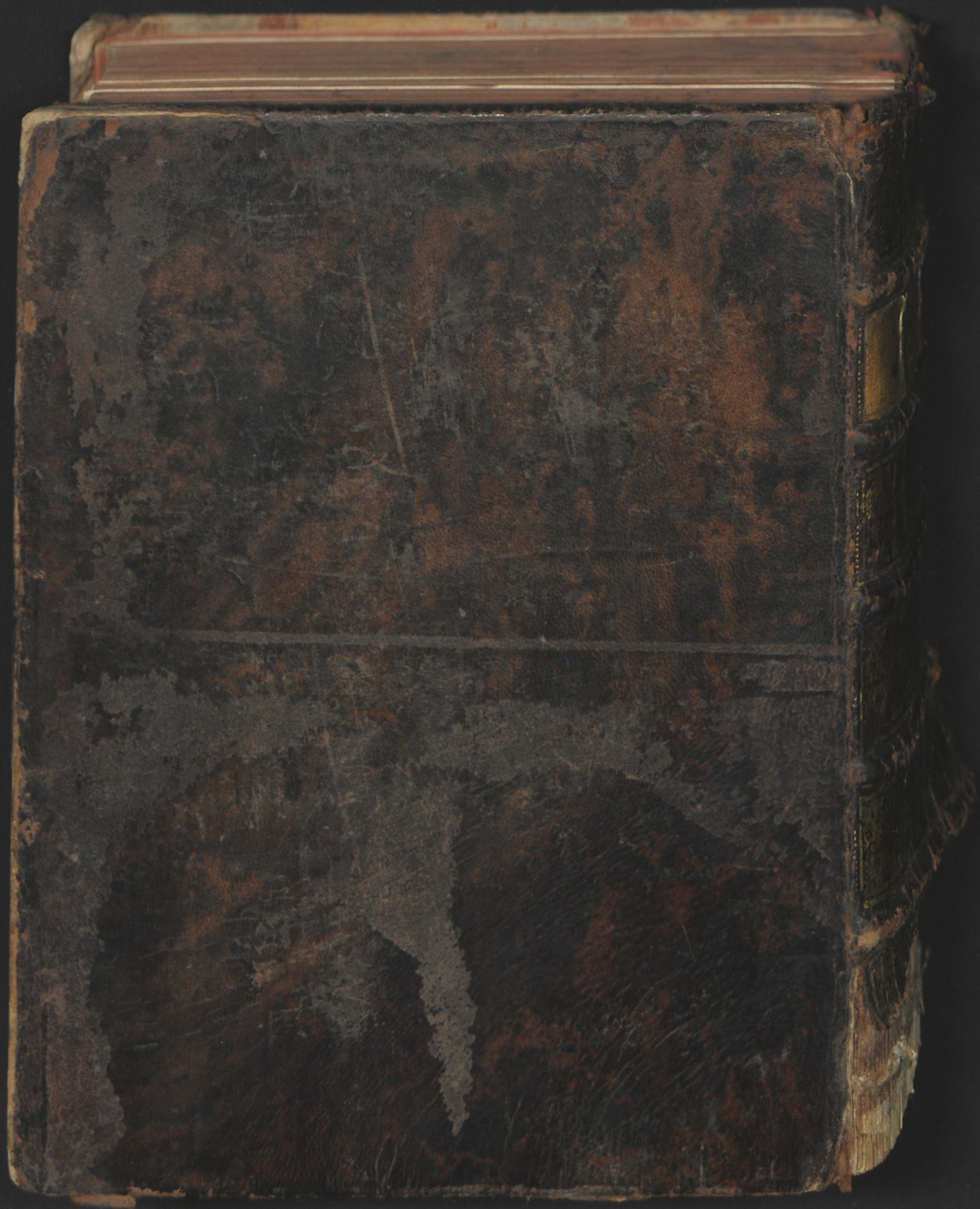
P. P.

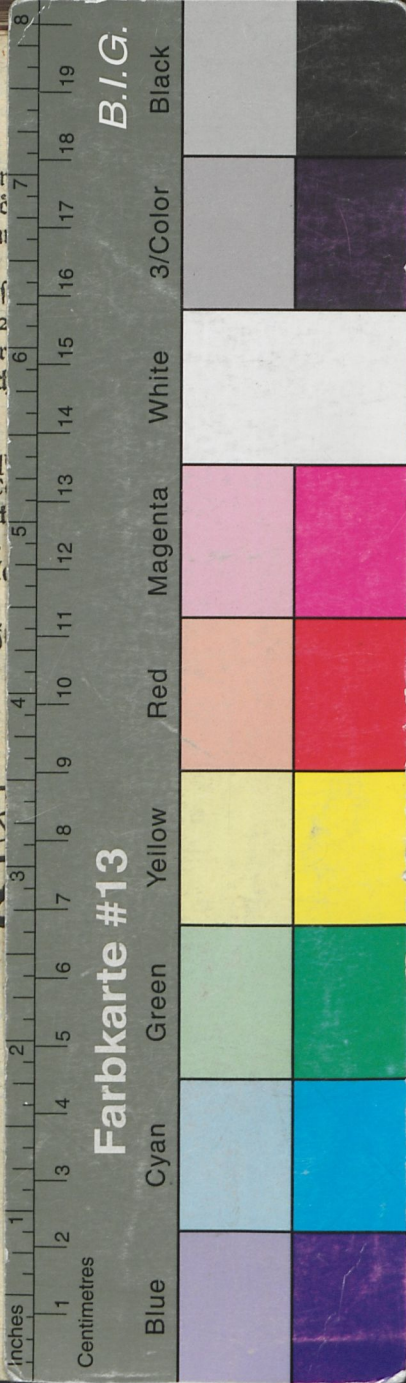
Es hat in der Kaiserin-Königin Majestät zu großmüthigen Entschliessungen gewohntem Gemüth die Beherzigung der auch nur möglichen Gefahr, worinnen die vorliegende Lande ihrer werthesten Reichs-Mit-Stände gegen die feindliche Streiffereyen und mehrmalige Unternehmung sich annoch befinden, allen andern Betrachtungen und fürnehmlich die Rücksicht auf ihre eigene Umstände so weit vorgeedrungen, daß von Allerhöchst. Deroselben der hiesige Französische Herr Botschafter Comte de Stainville wirklich veranlasset worden, den schon nacher Böhmen in Aufbruch gestandenen Königl. Franzöf. Hilfs-Corps unter Commando des Herrn Prinzen von Soubise einen eigenen Courier entgegen zu schicken, um selbiges in der Gegend Hanau und des Mayn-Strohins noch in so lang anhalten und verbleiben zu machen, bis die Bedeckung dortiger Reichs-Landen mehrers versichert oder sonsten die allgemeine Lage der Sachen in eine vortheilhafte Gestalt abgeändert werden möchte. Ohnerachtet dieser gefasste Entschluß Sr. Kaiserl. Königl. Majestät um so härter ankommen müssen, da dermahlen die große Crisis in Mähren und an den Böhmischen Gränzen vorhanden ist, wo eine so beträchtliche und tractaten-mäßige Verstärkung als wie das Soubisische Corps ist, zu einer Höchst erwünschten Resource dienen könnte, so haben dennoch Allerhöchst. Dieselbe lieber sohaner Hilfs-Leistung ihres getreuen Vunds-Genossen noch auf einige Zeit in der Nähe entbehren, als ferner Dero um die gemeine Wohlfahrt rühmlichst beeyferte hohe und löbliche Reichs-Mit-Stände, wegen eines besorglichen anderweyten feindlichen Ueberfalls beunruhiget sehen wollen.

Euer ic. belieben demnach denen dortigen Reichs-Ständen den Werth sohaner Kaiserl. Königl. Sorgfalt wohl begreiflich und einsehen zu machen, selbige zu fernern standhaften und werththätigen Maasnehmungen aufzufrischen, wie auch das billige Vertrauen auf den aufrichtigen Beystand des Durchl. Erz-Hauses theils bezubehalten und theils fortzupflanzen, sodann die anhoffende Wirkung davon hiernächst einzuberichten. Der ich ic.









55

Königlich Groß-Britannische
und
Churhanöverische
Beantwortung

des
Kaiserl. Hof-Decrets

vom 8ten August 1758.

der
allgemeinen Reichstags = Versammlung

zu Regensburg

übergeben den 30sten October c. a.

durch

Dero Comitial-Gesandten

den

Freyherrn von Gemmingen.

